



# DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

## Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Bitsch.

### A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Die Auszüge der GBV-Pläne Nr. 2, 3, 4, 5, 7, und 8 der Gemeinde Bitsch.
4. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters erfolgte im Amtsblatt Nr. 46 vom 15. November 1996;
5. Die Einsprachen Nr. a bis j;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises I vom 13. September 2002;
7. Den am 3. Juni 1992 homologierten Zonenplan der Gemeinde Bitsch;

### B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Bitsch an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 15. November 1996. Es sind 10 Einsprachen eingereicht worden.

Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung zusätzlich das rechtliche Gehör gewährt. Die Verhandlungsresultate sind durch die Dienststelle für Wald und Landschaft in den Protokollen vom 21. Mai 1997 festgehalten worden. Insofern die Einsprachen gutgeheissen wurden, sind die Ergebnisse in den Waldkataster übertragen worden. Im Übrigen sind die Einsprachen abzuweisen, da es den Einsprechern nicht gelungen ist, den Nichtwaldcharakter der betroffenen Parzellen rechtsgenüglich nachzuweisen.

#### 4. Einsprachebehandlung

##### a) Einsprache Ritz Felix, Massaboden, 3982 Bitsch (GBV Plan Nr. 3)

Felix Ritz ist Eigentümer der Parzelle Nr. 1493 und ersucht um Versetzung der Absteckung beim Fixpunkt 68, falls diese Absteckung mit der Festlegung der Waldbegrenzung in Verbindung stehen sollte.

Da sich diese Parzelle nicht im Bereich des Perimeters der Abgrenzung von Wald und Bauzone befindet, ist die Einsprache gegenstandslos und es ist darauf nicht einzutreten.

##### b) Einsprache Ritz Alexander, Massaboden, 3982 Bitsch (GBV Plan Nr. 3)

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 132 und beantragt den Wald am Rande der Bauzone an zwei Stellen zurückzuversetzen.

Da die aus dem Waldareal zu entlassende Fläche Bestandteil eines Waldstreifens ist, dessen Bestockung älter ist als 20 Jahre und eine Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> Fläche aufweist, sind die Waldkriterien erfüllt.

Die Einsprache ist abzuweisen. Falls eine Überbauung nicht ohne Gewährung eines verkürzten Waldabstandes möglich ist, kann der Gesuchsteller die Einräumung eines solchen anlässlich eines allfälligen Baugesuches beantragen.

##### c) Einsprache Imhof Paul, Massaboden, 3982 Bitsch (GBV Plan Nr. 3)

Der Einsprecher beantragt die Entlassung des ins Waldareal aufgenommenen Parzellenteils der Parzelle Nr. 1346 bei den Punkten 137 bis 139.

Die Einsprache wird aufgrund der Tatsache, dass die Bestockung sämtliche Waldbegriffskriterien (mind. 800 m<sup>2</sup>, 12 m Breite, Alter von 20 Jahren) erfüllt, abgewiesen.

Falls eine Überbauung nicht ohne Gewährung eines verkürzten Waldabstandes möglich ist, kann der Gesuchsteller die Einräumung eines solchen anlässlich eines allfälligen Baugesuches beantragen.

##### d) Einsprache Ritz Reinhard und Twen, Sunnetjini, 3982 Bitsch (GBV Plan Nr. 4)

Die Einsprecher beantragen die Waldgrenze auf die Hausflucht der Parzelle Nr. 1216 zurück zu versetzen. Die Parzelle ist bereits überbaut und die Waldgrenze wurde den besonderen Umständen entsprechend zu Gunsten der Eigentümer grosszügig festgelegt. Die Bestockung erfüllt die Waldkriterien, die Einsprache ist abzuweisen.

##### e) Einsprache Sonnentrücker Christel, Chi, 3982 Bitsch (GBV Plan Nr. 2)

Die Einsprecherin ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 59 und verlangt, dass der in den Waldkataster aufgenommene Parzellenteil aus dem Waldareal entlassen werde.

Da die aus dem Waldareal zu entlassende Fläche Bestandteil eines Waldstreifens ist, dessen Bestockung ein Alter von über 20 Jahren und eine Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> aufweist, sind die Waldkriterien erfüllt, weshalb die Einsprache abzuweisen ist.

f) Einsprache Zenklusen-Walker Doris, Hegdornstrasse 9, 3904 Naters (GBV Plan Nr. 7)

Die Einsprecherin ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 1372 in Oberried. Sie beantragt die Festlegung der Waldgrenze so, dass die Parzelle auf der Grundlage der Baugesetzgebung (Abstände gemäss Baugesetz) überbaut werden kann.

Weil es sich bei der Bestockung auf der fraglichen Fläche um Einwuchs im Alter von weniger als 20 Jahren handelt, wird die Einsprache teilweise gutgeheissen und die Waldgrenze bei Punkt 6 zurückversetzt auf die gerade Verbindung zwischen den Punkten 5 und 7.

g) Einsprache Murmann Anton und Ritz Adolf, z.H. Murmann Anton, Bahnhofstrasse 12, 3904 Naters (GBV Plan Nr. 8)

Die Einsprecher beantragen die Waldgrenze im Bereich der Parzelle Nr. 803 entlang dem Weg, der vom „Unteren Täl“ bis zu den Gebäuden der Familie Walker Ernst führt, zu ziehen.

Da es sich bei der Bestockung in bezug auf Alter und Umfang unbestritten ermassen um Wald handelt, der die fragliche Parzelle ganz umfasst, kann den Begehren nicht entsprochen werden.

h) Einsprache Jost Paul, des Franz, vertreten durch Advokat Felix Truffer, Furkastrasse 25, Postfach 143, 3900 Brig (GBV-Plan Nr. 4)

Der Einsprecher ist Eigentümer der Parzelle Nr. 219 und verlangt festzustellen, dass sich auf der Parzelle Nr. 219 kein Wald befindet und die Pläne entsprechend zu korrigieren sind. Zur Begründung wird angeführt, dass es sich bei der Bestockung bloss um Sträucher handle und nicht um eigentlichen Wald.

Entgegen der Behauptung des Einsprechers besteht die Bestockung aus Sträuchern und Waldbäumen. Die Bestockung ist flächendeckend. Die fragliche Parzelle ist ca. zur Hälfte bestockt. Dem Begehr kann nicht stattgegeben werden. Sollte der noch nicht überbaute Parzellenteil in der Bauzone ohne Gewährung eines verkürzten Waldabstandes unüberbaubar werden, kann der Gesuchsteller anlässlich eines Baubewilligungsverfahrens die Einräumung eines verkürzten Waldabstandes beantragen.

i) Einsprache Holzbearbeitungs AG, 3982 Bitsch, vertreten durch R. Gattlen, 3982 Bitsch (GBV-Plan Nr. 4)

Die Einsprecherin macht in bezug auf die Parzelle Nr. 220 den Antrag, die Waldgrenze nach Norden bis auf die Parzellengrenze zu verschieben.

Da es sich bei der Bestockung auf der Parzelle Nr. 220 sowohl in bezug auf das Alter und den Umfang um Wald handelt, was von der Einsprecherin nicht bestritten wird, handelt, kann den Begehren nicht stattgegeben werden.

j) Einsprache Lengen Emma, Massaboden, 3982 Bitsch (GBV-Nr. 4)

Die Einsprache von Lengen Emma betreffend die Parzelle Nr. 142 erfolgte nach Ablauf der Einsprachefrist mündlich.

Da die Einsprache als nicht form- und fristgerecht (mündlich und verspätet) bezeichnet werden muss, ist darauf nicht einzutreten. Es ist allerdings zu bemerken, dass die Einsprache auch eintretendenfalls hätte abgewiesen werden müssen, da es sich bei der Bestockung auf der angrenzenden Parzelle um Wald handelt.

5. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:1000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

## C. ENTSCHEIDET

### 1. Waldfeststellung

- a) Die in den Situationsplänen 1:1000 (GBV Nr. 2, 3, 4, 5, 7, und 8) "Waldkataster der Gemeinde Bitsch" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

### 2. Einspracheentscheid

- a) Auf die Einsprache von Ritz Felix wird im Sinne von Punkt 4 a nicht eingetreten.
- b) Die Einsprache von Ritz Alexander wird im Sinne von Punkt 4 b abgewiesen.
- c) Die Einsprache von Imhof Paul wird im Sinne von Punkt 4 c abgewiesen.
- d) Die Einsprache von Ritz Reinhard und Twen wird im Sinne von Punkt 4 d abgewiesen.
- e) Die Einsprache von Sonnentrücker Christel wird im Sinne von Punkt 4 e abgewiesen.
- f) Die Einsprache von Zenklusen-Walker Doris wird im Sinne von Punkt 4 f teilweise gutgeheissen, indem die Waldgrenze bei Punkt 6 zurückversetzt wird auf die Verbindungsline zwischen Punkt 5 und 7.
- g) Die Einsprache von Murmann Anton und Ritz Adolf, zuhanden Murmann Anton, wird im Sinne von Punkt 4 g abgewiesen.
- h) Die Einsprache von Jost Paul, vertreten durch Advokat Felix Truffer, wird im Sinne von Punkt 4 h abgewiesen.
- i) Die Einsprache Holzbearbeitungs AG, vertreten durch R. Gattlen, wird im Sinne von Punkt 4 i abgewiesen.
- j) Auf die Einsprache von Lengen Emma wird im Sinne von Punkt 4 j nicht eingetreten.

### 3. Koordination mit der Raumplanung

Das festgestellte, an die Bauzone grenzende Waldareal ist von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und falls nötig der Dienststelle für Wald und Landschaft in den Nutzungsplan zu übertragen.

Falls es Konflikte zwischen Nutzungszonen und Wald gibt, hat die Gemeinde die Berichtigung des Nutzungsplanes zu veranlassen; die korrigierten Pläne werden an den Staatsrat zur Homologation weitergeleitet.

Im Falle der Verkleinerung des Waldareals führt die Gemeinde eine Teilrevision des Nutzungsplanes gemäss der geltenden Gesetzgebung durch, um die dem Wald entzogenen Flächen den entsprechenden Nutzungszonen zuzuweisen.

#### 4. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar müssen die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt übertragen werden:

Gebühr :	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke :	Fr. 5.--
Total	<u>Fr. 515.--</u>

#### 5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlich-rechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppeln als Interessierte sind einzu-reichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefoch-teten Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

#### 6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

- a) mit Einschreiben an:
  - die Einsprecher gemäss separater Liste
  - Gemeinde Bitsch, 3982 Bitsch
- b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Ge-meinde.

#### 7. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 5. Februar 2003.

Der Präsident:

  
Thomas Bürgener



Der Staatskanzler:

  
Hendrik V. Roten

 Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 10. Feb. 2003

  
Dienststelle für Wald und Landschaft